



HVBG

HVBG-Info 33/1989 vom 21.12.1989, S. 2715 - 2721, DOK 452.2/017-BSG

**Vorpraktikum als Berufsausbildung - BSG-Urteil vom 03.10.1989
- 10 RKg 15/88**

Vorpraktikum als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG (= § 583 Abs. 3 Satz 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 15/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 15/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Vorpraktikum als Berufsausbildung - Übergangszeit zwischen zwei Praktika:

1. Ein Vorpraktikum, das in der Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf nicht vorgesehen ist, kann unter besonderen Voraussetzungen Teil der Berufsausbildung von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG sein (vgl. BSG vom 03.11.1987 - 10 RKg 13/86 = SozR 5870 § 2 Nr. 53 = HV-INFO 1988, S. 146-152).
2. Die Regelung bezüglich der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (§ 2 Abs. 2 S. 4 BKGG) erfährt keine Einschränkung infolge des Gepräges der jeweiligen Abschnitte; sie ist uneingeschränkt und folglich auch dann anwendbar, wenn es um eine Übergangszeit zwischen zwei (Teil-) Praktika geht.
3. Ein über das 16. Lebensjahr hinaus bewilligtes Ausbildungskindergeld (§ 2 Abs. 2 BKGG) darf nur durch einen förmlichen Bescheid entzogen werden (Festhaltung an BSG vom 06.04.1989 - 10 RKg 4/88 = SozR 5870 § 25 Nr. 3).